

Administrativuntersuchung

Antrag der Rechtspflegekommission vom 4. September 2014

Gestützt auf die in der Medienmitteilung vom 12. August 2014 kommunizierte Bereitschaft der Regierung sowie ihren Willen, den Sachverhalt lückenlos aufklären zu lassen und selbst Teil der Untersuchung zu werden, beschliesst der Kantonsrat:

1. Es wird eine Administrativuntersuchung gegen die Mitglieder der Regierung und den Staatssekretär eingeleitet.
2. Gegenstand der Untersuchung sind mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Weitergabe von allenfalls dem Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen über einen möglichen neuen Standort der Kantonsschule Wattwil vor, während oder nach der Landsitzung der Regierung vom Dienstag, 15. April 2014, in Nesslau.
3. Mit der Durchführung der Administrativuntersuchung wird eine unabhängige und ausserkantonale Person beauftragt, die von der Rechtspflegekommission bestimmt wird.
4. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen verfassungsmässigen Verfahrensgrundsätzen. Die oder der Beauftragte hat insbesondere das Recht, in die Unterlagen der bereits in der gleichen Sache laufenden und abgeschlossenen Administrativ-, Disziplinar- und Strafverfahren Einsicht zu nehmen und alle ihm oder ihr gut scheinenden Massnahmen zur Sachverhaltsaufklärung zu treffen.
5. Die oder der Beauftragte erstattet der Rechtspflegekommission zuhanden des Kantonsrates möglichst bald Bericht und macht Vorschläge zur Erledigung. Soweit die Untersuchung disziplinar- oder strafrechtliche relevante Tatsachen zu Tage fördert, berichtet sie oder er der Rechtspflegekommission umgehend.

Begründung:

Die Regierung teilte am 12. August 2014 der Öffentlichkeit mit, dass sie den Sachverhalt lückenlos aufklären will, wie vertrauliche Dokumente über einen möglichen neuen Standort der Kantonsschule Wattwil vor, während oder nach der Landsitzung der Regierung vom Dienstag, 15. April 2014, in Nesslau in falsche Hände geraten konnten. Sie leitete daher eine Administrativuntersuchung nach Art. 73 Abs. 1 des Personalgesetzes (sGS 143.1) gegen kantonale Mitarbeitende ein, um allfällige Verletzungen von Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zu eruieren. Parallel dazu ordnete die Regierung eine Disziplinaruntersuchung nach Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Behördemitglieder, Beamten und öffentlichen Angestellten (sGS 161.3) an, die das Verhalten von involvierten Behördemitgliedern untersuchen soll.

Die Regierung erklärte sich weiter ausdrücklich bereit, selbst Teil der Untersuchung zu werden. Für die Einleitung einer Administrativuntersuchung gegen Mitglieder der Regierung und den Staatssekretär ist nach Art. 74 Abs. 1 Bst. a des Personalgesetzes (sGS 143.1) der Kantonsrat zuständig. Der entsprechende Antrag zuhanden des Kantonsrates wurde von der Rechtspflegekommission vorbereitet und beschlossen (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. d des Geschäftsreglementes des Kantonsrates [sGS 131.11]). Der Bereitschaft der Regierung, selbst Teil der Untersuchung zu werden, wurde damit entsprochen. Eine lückenlose Aufklärung des Sachverhaltes unter Einbezug sämtlicher möglicher Beteiligter liegt im allseitigen Interesse. Die Rechtspflegekommission beantragt dem Kantonsrat, eine eigenständige Administrativuntersuchung gegen die Mitglieder der Regierung und den Staatssekretär einzuleiten. Mit der Durchführung der Administrativuntersuchung soll eine unabhängige und ausserkantonale Person beauftragt werden, die von der Rechtspflegekommission bestimmt wird.